

GUTACHTEN

Hinreichender Tatverdacht bezüglich Jenner (J)

I. Herbeiführung des Unfalls

1. durch Alkoholgenuß (§ 315 c Abs.1 Nr. 1 a, Abs.3 Nr.2 StGB)

Dadurch, daß J als alkoholisierte Autofahrer mit dem Mopedfahrer Thon (T) im Straßenverkehr kollidierte und den zweiten Mopedfahrer Stein (S) möglicherweise zu einem Ausweichmanöver veranlaßte, könnte er der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung (Handlungseinheit oder gleichartige Idealkonkurrenz) hinreichend verdächtig sein.

Bei der für den Unfallzeitpunkt festgestellten Blutalkoholkonzentration von 0,52 ‰ (sogenannte relative Fahruntüchtigkeit) muß zunächst durch weitere feststellbare Umstände wie insbesondere alkoholbedingte Fahrfehler oder sonstige Ausfallerscheinungen erwiesen werden, daß der Alkoholgenuß zur Fahruntüchtigkeit geführt hat; ggfs. wäre anschließend zu prüfen, ob der Unfall auch auf die Fahruntüchtigkeit zurückzuführen ist. Nach ständiger Rechtsprechung kommt eine Verurteilung ab 0,3 ‰ in Betracht; die Anforderungen an die weiteren Beweisanzeigen sind desto höher zu stellen, je weiter sich die festgestellte Alkoholkonzentration von der Grenze der absoluten Fahruntüchtigkeit (1,1 ‰) entfernt.

Zunächst ist festzustellen, daß J aufgrund seiner Vorfahrtverletzung mit T zusammenstieß und diesen hierdurch erheblich verletzte sowie dessen Fahrzeug beträchtlich beschädigte.

Fraglich ist jedoch, ob dieses Fehlverhalten auf den Alkoholgenuß zurückzuführen ist.

- a) Anhaltspunkte für persönliche Ausfallerscheinungen wie schwankender Gang, alkoholtypische Sprachstörungen o.ä. sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.
- b) Sollte T entsprechend der Einlassung des J mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Beleuchtung gefahren sein, wäre die Kausalität Alkoholkonsum/Verkehrsverstoß bei der relativ geringen Blutalkoholkonzentration sicher nicht nachzuweisen.
 - aa) Hinsichtlich der gefahrenen Geschwindigkeit sind hinreichend sichere Feststellungen nicht zu treffen. Die Schilderungen der Beteiligten widersprechen sich; objektivierbare Unfallort-erhebungen (z.B. Brems Spuren) liegen nicht vor. Es spricht jedoch vieles für die Richtigkeit der übereinstimmenden und nachvollziehbaren Angaben der Zeugen S und T. Demgegenüber ist die entgegenstehende Einlassung des Beschuldigten J schon in sich un schlüssig. Er kann nicht einerseits das Moped des T erst im letzten Moment bemerkt, gleichwohl die von T gefahrene Geschwindigkeit sachgerecht abgeschätzt haben. Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, daß es im Kreuzungsbereich jeweils sehr schwierig ist, die Geschwindigkeit des Querverkehrs auch nur annähernd genau auszumachen. Im Gegensatz zu hintereinanderfahrenden Fahrzeugen, die sich an der eigenen Geschwindigkeit orientieren können, fehlen bei dieser Verkehrskonstellation in aller Regel ausreichende Orientierungspunkte.
 - bb) Die Einlassung des Beschuldigten J, T habe seine Beleuchtung nicht eingeschaltet gehabt, wird insbesondere durch sein eigenes Verhalten nach dem Unfall als widerlegt angesehen werden können. Wenn J tatsächlich davon ausgegangen wäre, das Scheinwerferlicht habe nicht gebrannt, so hätte er die Glühbirne nicht in seiner Handtasche verborgen, wo sie erst nach einer, aufgrund eines anonymen Anrufs veranlassten Durchsuchung gefunden wurde. Darüberhinaus werden die entgegenstehenden übereinstimmenden Bekundungen der Zeugen S und T durch das - allerdings keine sicheren Feststellungen enthaltene - Gutachten des LKA bekräftigt.

c) Wenn die entsprechende Einlassung des Beschuldigten J somit auch als widerlegte Schutzbehauptung anzusehen ist, rechtfertigt dies noch nicht die Annahme seiner Fahruntüchtigkeit und eines alkoholbedingten Fehlverhaltens. Selbst der Umstand, daß er offensichtlich zwei Mopedfahrer übersehen und gefährdet hat - aufgrund der obigen Beweiswürdigung ist auch diesbezüglich von der Richtigkeit der Schilderung des S auszugehen, - indiziert noch nicht die Kausalität. Insoweit ist nämlich auch die Dunkelheit zu berücksichtigen, die zur Unfallzeit herrschte. Wenn auch die Dunkelheit aufgrund der teilweise eingeschränkten Wahrnehmungsmöglichkeiten schon bei niedriger Blutalkoholkonzentration zur Fahruntüchtigkeit führen kann, so muß andererseits auch gesehen werden, daß allgemein Fahrer bei Dunkelheit Schwierigkeiten haben, Entfernungen und Geschwindigkeiten anderer Fahrzeuge richtig abzuschätzen. Vorwiegend mag auch eine Rolle gespielt haben, daß der Beschuldigte, der selbst auf der Hauptstraße wohnhaft ist, aufgrund der Kenntnisse der Örtlichkeiten und der Nähe zu seinem Wohnsitz die an sich notwendige Sorgfalt und Konzentration infolge routinemäßiger und nicht alkoholbedingter Fahrweise hat vermissen lassen. Auch ist die Art und Weise dieser Vorfahrtsverletzung nicht so untypisch, daß schon aufgrund des Unfallhergangs auf Alkoholbedingtheit geschlossen werden könnte.

Nach alledem wird insbesondere angesichts der bei diesem relativ niedrigen Alkoholwert von 0,52 ‰ besonders strengen Anforderungen an die Feststellung der Alkoholbedingtheit des Fehlverhaltens auch in der Hauptverhandlung nicht auszuschließen sein, daß J selbst dieses grobe Fehlverhalten auch ohne jeglichen Alkoholeinfluß unterlaufen wäre, es sich also lediglich um eine – alkoholunabhängige – Fehleinschätzung der Verkehrssituation handelte..

Somit ist bereits der objektive Tatbestand nicht hinreichend sicher festzustellen.

2. durch Vorfahrtsverletzung (§ 315 c Abs.1 Nr.2 a, Abs. 3 Nr. 2 StGB)

Es dürfte anzunehmen sein, daß die Vorfahrtsmißachtung unter den gegebenen Umständen „grob verkehrswidrig“ war.

„Rücksichtslos“ handelt nach ständiger Rechtsprechung ein Fahrer, der sich aus eigennützigen Gründen über seine Pflichten hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit vorzunehmende Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen läßt. Eine bloß irrige Beurteilung der Verkehrslage erfüllt den Tatbestand der Rücksichtslosigkeit in aller Regel nicht. Daß diese bloße Fehleinschätzung der Verkehrssituation zugunsten des Beschuldigten J nicht auszuschließen ist, ergibt sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen zur Trunkenheitsfahrt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß es sich vorwiegend um eine alltägliche und typische Vorfahrtsverletzung handelt, die ausreichende Anhaltspunkte für die zu fordernde verwerfliche Einstellung des - unwiderlegt seit mehr als 30 Jahren unfallfreien - Beschuldigten J nicht erkennen läßt.

Auch insoweit ist mithin ein hinreichender Tatverdacht nicht zu bejahen.

3. durch Verletzung des T (§§ 229, 230 StGB)

Es kann dahingestellt bleiben, ob Rechtsanwalt Stadler in ausreichender Weise zur Stellung des Strafantrages (§§ 77 Abs. 3, 230 StGB, die gesetzlichen Vertreter des beschränkt geschäftsfähigen Thon müßten bevollmächtigt haben) bevollmächtigt ist, denn in jedem Fall ist aufgrund der gegebenen Unfallumstände (insbesondere der schweren Verletzungsfolgen) das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen (Nr. 243 Abs.3 RiStBV).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß die Voraussetzungen einer fahrlässigen Körperverletzung zum Nachteil des T durch die schuldhaft Verletzung der Vorfahrt in objektiver und subjektiver Hinsicht zweifelsfrei erfüllt sind.

II. Verhalten des J nach dem Unfall

1. Herausschrauben der Birne

a) § 242 StGB

Da es sich bei der Glühbirne um eine geringwertige Sache handelt, findet § 248 a StGB Anwendung. Hinsichtlich des Strafantrages bzw. der Bejahung des besonderen öffentlichen Verfolgungsinteresses gilt das Vorgesagte entsprechend. Die Annahme eines besonders schweren Falles (§ 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB) ist ausgeschlossen (§ 243 Abs. 2 StGB).

Die Einlassung des J, er habe die Glühbirne nur an sich genommen, um prüfen zu lassen, ob sie gebrannt habe, dürfte widerlegt sein. Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung, daß jemand, der sich nach dem Unfall gegenüber der Polizei darauf beruft, der andere sei ohne Licht gefahren, der Polizei nicht auch die Glühbirne als Beweismittel überläßt. Dem J war wie jedermann bekannt, daß es Sache der Polizei ist, die erforderlichen Feststellungen zu treffen. Insbesondere hätte er, als er auf der Polizeistation nach der Glühbirne gefragt wurde, diese wohl freiwillig vorgelegt, wenn er ihre Inbesitznahme nicht hätte verheimlichen wollen.

Der objektive Tatbestand dürfte hiernach erfüllt sein; insbesondere hat J eigenen Gewahrsam an der Glühbirne begründet.

Fraglich erscheint, ob J in der Absicht rechtswidriger Zueignung handelte.

Der Enteignungswille lag offensichtlich vor, da J den T durch das Verschwindenlassen der Birne aus dessen Eigentümerposition dauernd verdrängen wollte.

Der Aneignungswille erfordert, daß der Täter die Sache seinem Vermögen einverleiben oder den entzogenen Sachwert für sich ausnutzen will. Hier wird eine solche Absicht nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden können. Nach dem Verhalten des J drängt sich vielmehr auf, daß er ein ihn belastendes Beweismittel beseitigen wollte und deswegen nur darauf aus war, die Glühbirne bei günstiger Gelegenheit wegzuworfen oder zu vernichten. In diesem Falle wäre eine Aneignungsabsicht des J zu verneinen. Unerheblich ist nämlich, daß der Täter die Sache zunächst einige Zeit behält und sich seinem ursprünglichen Tatplan entsprechend ihrer, ohne sie zu nutzen, erst später entledigt.

b) § 303 StGB

Es kann auf sich beruhen, ob die besonderen Verfolgungsvoraussetzungen des § 303 c StGB gegeben sind, denn der Tatbestand der Sachbeschädigung ist ersichtlich nicht erfüllt.

Soweit man die entwendete Glühbirne selbst als Tatobjekt zugrunde legt, sind keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Annahme einer - schon über das Vorbereitungsstadium hinausgehenden versuchten - Sachbeschädigung gegeben.

Man könnte zwar daran denken, in der Entfernung der Glühbirne aus dem Mopedscheinwerfer eine Beschädigung des Scheinwerfers oder des Mopeds zu sehen. Die Rechtsprechung geht davon aus, daß die Minderung der Gebrauchsfähigkeit zusammengesetzter Sachen durch Beseitigung von Teilen für sich allein, also ohne Substanzverletzung, den Tatbestand des § 303 StGB erfüllen kann.

Erforderlich ist allerdings, daß je nach den Umständen des Einzelfalls die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes einen nicht geringfügigen Aufwand von Zeit, Arbeit und Kosten erfordert. Im vorliegenden Fall war das Moped bereits durch den Unfall erheblich beschädigt und nicht mehr funktionsfähig. Es bedurfte, wenn es überhaupt wieder funktionsfähig gemacht werden konnte, einer aufwendigen Reparatur. Unter diesen Umständen würde das Einsetzen einer neuen Glühbirne nur einen nicht ins Gewicht fallenden Aufwand erfordern, so daß der Tatbestand der Sachbeschädigung nicht verwirklicht ist.

2. Behauptung, T sei ohne Licht gefahren (§ 164 Abs. 1 u. 2 StGB)

Die Behauptung des J gegenüber den mit der Ermittlung betrauten Polizeibeamten, T sei ohne Licht gefahren, kann eine falsche Verdächtigung darstellen.

Der Tatbestand des § 164 Abs.1 StGB, bei dem die Verdächtigung eine rechtswidrige Tat (§ 11 Abs.1 Nr.5 StGB) betreffen muß, scheidet aus, da T, wenn er ohne Licht gefahren wäre, noch keine rechtswidrige Tat begangen hätte; eine Ordnungswidrigkeit reicht in diesem Zusammenhang nicht aus.

Für § 164 Abs. 2 StGB genügt hingegen die Eignung der Behauptung, ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz herbeizuführen. Entsprechend der oben dargelegten Beweswürdigung ist die objektive Unwahrheit der Behauptung wie auch ein Handeln des J wider besseres Wissen anzunehmen. Von der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen S und T ausgehend, dürfte J kaum Gründe gehabt haben, an der Unrichtigkeit seiner Behauptung zu zweifeln. Er handelte auch absichtlich, weil er - was nach der Rechtsprechung ausreicht - zumindest wußte und wollte, daß ein entsprechendes Verfahren notwendige Folge seines Handelns sein konnte.

Eine Strafbarkeit nach § 164 Abs. 2 StGB entfällt nicht deshalb, weil die falsche Verdächtigung hier Mittel einer - straflosen - für sich selbst begangenen Strafvereitelung ist. Strafflos ist in diesem Falle nur die Strafvereitelung als solche; werden mit dieser Tat andere Straftatbestände verwirklicht, so bleibt die Strafbarkeit nach den für diese maßgebenden Vorschriften unberührt.

Es ist davon auszugehen, daß J seine Verteidigungsstrategie bereits am Unfallort mit dem Ziel der Aufrechterhaltung durch das gesamte Verfahren gewählt hatte. Seine entsprechenden wahrheitswidrigen Behauptungen am Unfalltag (31.1.1997) sowie am Vernehmungstag (2.2.1997) sind mithin als nur eine falsche Verdächtigung zu qualifizieren.

3. Schädigung der Versicherung des T (§§ 263, 22 StGB)

Sollte der Beschuldigte durch sein Unfallnachverhalten letztlich die schädigende Täuschung der mit der Schadensregulierung befaßten Versicherung beabsichtigt haben, handelte es sich unter den geschilderten Umständen insoweit allenfalls um eine straflose Vorbereitungshandlung.

III. Konkurrenzen

Die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) steht mit der falschen Verdächtigung (§ 164 Abs. 2 StGB) im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 53 StGB).

IV. Prozeßstation

1. Maßregel

Bei dem festgestellten Sachverhalt - lediglich fahrlässige Körperverletzung des bis dahin über 30 Jahre beanstandungsfrei gefahrenen Beschuldigten - sind ausreichende Anhaltspunkte, die die Annahme der Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen im Sinne von §§ 69, 69 a StGB rechtfertigen könnten, nicht zu erkennen. Der gemäß § 94 StPO in Verwahrung genommene Führerschein muß deshalb umgehend zurückgegeben werden. Eine Mitteilung an das Straßenverkehrsamt bedarf es mithin nicht (Nr. 45 MiStra).

Aufgrund des Unfallnachverhaltens könnte zwar grundsätzlich ein Fahrverbot gemäß § 44 StGB verhängt werden. Da der durch § 44 StGB erstrebte Zweck - vor allem Besinnung des leichtsinnigen Autofahrers - bereits durch die Dauer der vorläufigen Inverwahrung des Führscheins erreicht sein dürfte, kommt eine Maßnahme nach § 44 StGB wohl nicht mehr in Betracht.

2. Verfahrensfragen

Die Anklageerhebung wegen des Privatklagedelikts (§§ 229 StGB, 374 Abs. 1 Nr. 4 StPO) liegt bereits wegen der erheblichen Unfallfolgen und des Gesamtverhaltens des Beschuldigten nach dem Unfall im öffentlichen Interesse (§ 376 StPO in Verbindung mit Nrn. 86 Abs.2, 243 Abs.3 RiStBV).

Es sind nur Vergehen gegeben. Die Beantragung eines Strafbefehls (§ 407 ff. StGB) wäre zwar grundsätzlich möglich, obwohl aufgrund des Verteidigungsverhaltens des Beschuldigten nicht davon auszugehen ist, daß er den Strafbefehl akzeptiert (Nr. 175 Abs. 3 Satz 2 RiStBV). Da vorliegend auch weiterhin alkoholbedingtes Fehlverhalten nicht ausgeschlossen ist und damit Maßregeln bzw. Nebenstrafen nach §§ 69, 69a bzw. 44 StGB weiterhin im Raum stehen, soll eine Hauptverhandlung durchgeführt werden.

Weil allenfalls eine Geldstrafe gegen den noch nicht vorbestraften Beschuldigten, der die schwere Verletzung zudem nur fahrlässig verursacht hat, in Betracht zu ziehen ist (zu vgl. auch § 47 Abs. 1 StGB), ist Anklage vor dem Amtsgericht - Strafrichter - zu erheben (§ 25 GVG).

Eine Teileinstellung bzgl. des Vorwurfs des Diebstahls nach § 170 Abs. 2 StPO ist nicht erforderlich, da es sich um eine prozessuale Tat (§ 264 StPO) handelt.

A b s c h l u ß v e r f ü g u n g

Vfg.

E I L T

Führerscheinsache !

1. Js-Verfahren gegen Jenner wegen fahrlässiger Körperverletzung u.a. eintragen.
2. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
3. Führerschein noch heute dem Beschuldigten Jenner durch besonderen Boten und gegen Empfangsbekanntnis zurückgeben.
4. Auskünfte einholen bezüglich Jenner (Blatt 5) vom
 - a) Bundeszentralregister
 - b) Kraftfahrtbundesamt
5. Anklageschrift in Reinschrift fertigen.
6. Eine Durchschrift der Anklage zur Handakte nehmen.
7. Mitteilung von Anklageerhebung an PP Dortmund nach Nr. 11 Abs. 2 MiStra
8. U.m.A.

Amtsgericht
- Strafrichter -

46205 Dortmund

unter Bezugnahme auf den Antrag der Anklageschrift übersandt.

Unter den gegebenen Umständen dürfte der Geschädigte Thon auf seine Nebenklagerechte hinzuweisen sein (§406 h in Verbindung mit § 395 Abs.3 StPO).

9. 3 Monate.

gez. Staatsanwalt

A n k l a g e s c h r i f t

Staatsanwalt Dortmund
Geschäfts.-Nr:

Dortmund, den

An das
Amtsgericht
- Strafrichter -

Dortmund

Anklageschrift

Der Former Heinz Jenner aus Dortmund, Hauptstr. 3, geb. am 14.11.1945 in Gelsenkirchen, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

wird angeklagt,

am 31.1. und 2.2.2002

in Dortmund

durch zwei Handlungen

1. durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung einer anderen Person verursacht zu haben und
2. gegenüber zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträgern über einen anderen wider besseres Wissen und absichtlich eine Behauptung tatsächlicher Art aufgestellt zu haben, die geeignet war, ein behördliches Verfahren gegen ihn herbeizuführen.

Am 31.1.2002 übersah der Angeschuldigte als Führer des Pkw Golf DO-DH 987 in Dortmund beim Einbiegen auf die vorfahrtsberechtigten Hauptstraße aus Unachtsamkeit den dort mit seinem Kleinkraftrad ordnungsgemäß fahrenden Zeugen Thon und stieß mit diesem zusammen. Infolgedessen erlitt der Zeuge Schädelverletzungen und einen Oberschenkelbruch.

Unmittelbar nach dem Unfallgeschehen entschloß sich der Angeschuldigte, mit der wahrheitswidrigen Behauptung, der Zeuge Thon sei ohne Licht gefahren, zu verteidigen. In Verwirklichung dieses Entschlusses stellte er am 31.1.2002 noch am Unfallort gegenüber den Polizeibeamten Schmidt und Gärtner sowie anlässlich seiner verantwortlichen Vernehmung am 2.2.2002 im Polizeipräsidium Dortmund gegenüber dem Polizeibeamten Schmidt

diese Behauptung auf, und zwar in der einheitlichen Absicht, ein entsprechendes Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Unfallgegner Thon herbeizuführen.

Vergehen gemäß §§ 164 Abs. 2, 229, 230, 53 StGB

Das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung der fahrlässigen Körperverletzung wird bejaht (§ 230 StGB, 376 StPO).

- Beweismittel:
- I. Teilgeständige Einlassung des Angeschuldigten
 - II. Zeugen:
 - 1. Jürgen Thon
Beethovenstr. 1
4600 Dortmund
 - 2. Klaus Stein
Beethovenstr. 18
4600 Dortmund
 - 3. Die Polizeibeamten:
 - a) PM Schmidt
 - b) PHM Hein,beide zu laden über den
Polizeipräsidenten Dortmund
 - III. Urkunden:
 - 1. Gutachten des Landeskriminalamtes NRW vom 24.2.1997 bezüglich der Scheinwerferbirne
 - 2. Blutalkoholgutachten des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Dortmund vom 6.2.1997
 - IV. Augenscheinsobjekte:
 - 1 Scheinwerferbirne
 - 1 Unfallskizze

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Der 57-jährige Angeschuldigte ist seit 1970 im Besitz der Fahrerlaubnis. Bislang ist er weder strafrechtlich noch verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten.

Hinsichtlich des Tatvorwurfes wird auf den Anklagesatz Bezug genommen.

Ergänzend sei angemerkt, daß der Angeschuldigte zum Unfallzeitpunkt ausweichlich des Gutachtens des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Dortmund eine Blutalkoholkonzentration von 0,52‰ aufwies, die unter den ermittelten Unfallumständen noch nicht ausreichte, um die Alkoholbedingtheit seines Fehlverhaltens hinreichend sicher festzustellen.

Der Angeschuldigte stellt das Unfallgeschehen und seine Beteiligung hieran nicht in Abrede. Soweit er allerdings behauptet, der Unfall sei für ihn vor allem deshalb unvermeidbar gewesen, weil der Zeuge Thon ohne Beleuchtung gefahren sei, wird er nicht nur durch die entgegenstehenden, übereinstimmenden und nachvollziehbaren Bekundungen der Zeugen Thon und Stein sowie das diese Aussagen stützenden Gutachtens des Landeskriminalamtes hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Scheinwerfers widerlegt werden. Vor allem durch sein eigenes Verhalten nach dem Unfall hat er dokumentiert, daß der Zeuge Thon sehr wohl mit eingeschalteter Beleuchtung gefahren war. - Hinsichtlich der Einzelheiten der Beweiswürdigung wird auf die entsprechenden Ausführungen im Gutachten Bezug genommen - .

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht
- Strafrichter - in Dortmund zu eröffnen.

Unterschrift

Staatsanwalt

Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer !

Schwerpunkt dieser Klausur ist die exakte Sachverhaltserfassung nebst einer alle Äußerungen und Tatumsstände erfassenden Beweiswürdigung. Im Ergebnis wäre - bei entsprechender Argumentation - auch die Bejahung einer Straßenverkehrsgefährdung im Sinne von Nr. I 1 des Gutachtens vertretbar; in diesem Fall müßte der Führerschein bei den Akten verbleiben und eine entsprechende Ergänzung in der Anklageschrift erfolgen („Der Angeschuldigte hat sich als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erwiesen“ als letzter Satz der Konkretisierung; in der §§-Kette müßten neben § 315 c noch §§ 69, 69 a StGB angeführt werden!). Auch müsste dann nach Nr. 45 Abs. 1 und 2 MiStra ein Anklageabdruck an das Straßenverkehrsamt Dortmund verfügt werden.

Die Gutachten sind als Urkunds- und nicht als Sachverständigenbeweis einzuführen (§ 256 StPO).

Beachte: In einigen Bundesländern ist die Anwendung der §§ 153, 154 ff. und/oder 407 ff. StPO generell oder für einzelne Klausuren untersagt. Deshalb bei **jeder** Klausur den **Bearbeitervermerk** des Justizprüfungsamtes unbedingt genau lesen!!!

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Examensvorbereitung viel Erfolg

Mit freundlichen Grüßen

**Ihr Klausurenteam
von Abels & Langels**